

BVerG 9. 4.2015 2 BvR 221/15 In Auslieferungssachen besteht grundsätzlich eine verfassungsrechtliche Verpflichtung der Gerichte zur eigenständigen Prüfung, ob dem Verfolgten im Fall seiner Auslieferung politische Verfolgung droht

**GG Art. 16a I; EMRK Art. 3; EuAÜbk Art. 2 I, 12 II; IRG §§ 6 II, 10 II, 15; AsylVfG § 6**

- 1. Art. 16a Abs. 1 GG gewährt jedem politisch Verfolgten Asyl und damit auch Schutz vor Auslieferung und zwar unabhängig davon, ob ihm eine Straftat vorgeworfen wird.**
- 2. In Auslieferungssachen besteht eine eigenständige Prüfungspflicht der zuständigen Stellen, soweit Anhaltspunkte für eine politische Verfolgung des Auszuliefernden bestehen, ob dem Betroffenen im Fall seiner Auslieferung politische Verfolgung droht.**
- 3. Vor der Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung muss das Gericht die ihm möglichen Ermittlungen zur Aufklärung einer behaupteten Gefahr politischer Verfolgung des Betroffenen veranlassen. Hierzu sind regelmäßig die Akten des Asylverfahrens beizuziehen.**
- 4. Eine staatliche Zusicherung der Russischen Föderation entbindet das Gericht nicht von der Pflicht, sich zumindest Kenntnis vom Inhalt der Akten des Asylverfahrens zu verschaffen**
- 5. Der Zweck einer Anordnung auf Fortdauer der Auslieferungshaft, nämlich die Sicherung des Auslieferungsverfahrens und die Ermöglichung der Durchführung der Auslieferung, kann es zulassen, die Auslieferungshaft grundsätzlich bereits dann anordnen und fortauern lassen, wenn festgestellt werden kann, dass die Voraussetzungen für eine Auslieferung gegeben sein können, auch wenn dies noch nicht abschließend geklärt ist.**
- 6. Aus dem Gebot der größtmöglichen Verfahrensbeschleunigung sowie der Verhältnismäßigkeit ist die Dauer der Auslieferungshaft begrenzt. Diese Grenze ist aber bei einer Haftdauer von unter 6 Monaten noch nicht erreicht.**

BVerfG, II. Senat 3. Kammer, Beschluss v. 9. April 2015 – 2 BvR 221/15 – RA Achterberg

(Teilaufhebung und Zurückverweisung OLG Schleswig, I. Strafsenat, Beschluss vom 20.1.2015 1 Ausl(A) 63/14 und 73/14)

Mit Ersuchen der Generalstaatsanwaltschaft der russischen Föderation vom 3. Dezember 2014 begehrt die russische Föderation die Auslieferung des Verfolgten zum Zwecke der Strafverfolgung.

Das Ersuchen ergeht auf Grundlage des Haftbefehls des Bezirksgerichts der Stadt W. der Republik Nordossetien-Alanien vom 24. Juli 2014. Darin wird dem Verfolgten Folgendes zur Last gelegt:

„Der Verfolgte befand sich im Zeitraum vom September bis Dezember 2013 in einem syrischen Milizen-Lager in der Stadt Charitan der syrisch-arabischen Republik, wo er eine Ausbildung, die den Erwerb von Kenntnissen, praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zuge des Unterrichts für körperliche und psychologische Vorbereitung, das Erlernen der Art und der Verübung von Explosionen, Brandstiftungen oder sonstigen Handlungen zur Einschüchterung der Bevölkerung und Schaffung der Todesgefahr für Menschenleben, Umgangsregeln mit Sprengvorrichtungen, Spreng-, Gift-, Kampfstoffen sowie anderen lebensbedrohenden Stoffen eingeschlossen hat, für die weitere Teilnahme an der Schädigungs-, Diversions- und Terrorrätigkeit auf dem Territorium der russischen Föderation abgeleitet hat.“

Der Verfolgte ist auf Grundlage einer Ausschreibung der russischen Behörden im Inpolsystem am 31. Oktober 2014 vorläufig festgenommen und am selben Tage dem Amtsgericht E. vorgeführt worden, welches eine Festhalteanordnung erließ. Seitdem befindet sich der Verfolgte in der Justizvollzugsanstalt N. Durch Beschluss vom 6. November 2014 hat der Senat gegen den Verfolgten die vorläufige Auslieferungshaft und durch weiteren Beschluss vom 9. Dezember 2014 die Auslieferungshaft angeordnet.

Der Verfolgte erhebt gegen seine Auslieferung Einwendungen. So hat er durch Schriftsatz seines Beistands vom 25. November 2014 und bei seiner Anhörung vor dem Amtsgericht N. am 22. Dezember 2014 behauptet, nie in Syrien, sondern lediglich in der Türkei gewesen zu sein. Dort habe er die türkische Sprache und den Koran studieren wollen. Aus Gesprächen mit seinem Vater über verschiedene Telekommunikationsmittel habe er erfahren, dass der russische Geheimdienst ihn suche und ihm wahrheitswidrig unterstelle, dass er sich in Syrien in einem Terrorcamp habe ausbilden lassen. Aus Angst vor Verfolgung sei er nicht nach Russland zurückgekehrt, zumal sein Nachbar und Trainer in Russland festgenommen worden sei. Viele Leute aus den Dörfern aus seiner Umgebung seien mit vorgeschobenen Gründen verhaftet worden. Wenn er nach Russland ausgeliefert werde, müsse er mit politischer Verfolgung bis hin zur Verhängung der Todesstrafe rechnen. Hinsichtlich seines Aufenthalts in der

Türkei hat er verschiedene Zeugen benannt, insbesondere Mitarbeiter in einem Geschäft in Istanbul, bei dem er mehrfach Waren gekauft und dann in seine Heimat geschickt habe. Das seiner Meinung nach völkerrechtswidrige Verhalten der russischen Föderation in Bezug auf die Annexion der Krim und in Bezug auf die Ukraine-Krise lasse besorgen, dass der russischen Föderation auch im Auslieferungsverfahren ein vertragstreues und rechtsstaatliches Verhalten nicht mehr zugetraut werden könne. Dies auch dann nicht, wenn ihm zugesichert werde, dass er keiner Folter unterworfen werden würde.

Auf Antrag des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein hat der I. Strafsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig nach Anhörung des Verfolgten am 20. Januar 2015 die Auslieferung des Verfolgten an die russische Föderation zur Strafverfolgung wegen der im Ersuchen der Generalstaatsanwaltschaft der russischen Föderation vom 3. Dezember 2014 bezeichneten strafbaren Handlungen für zulässig erklärt und die Fortdauer der Auslieferungshaft angeordnet. Zur Begründung hat das OLG Schleswig Folgendes ausgeführt:

Die Generalstaatsanwaltschaft der russischen Föderation hat in dem Auslieferungsersuchen vom 3. Dezember 2014 zugesichert, dass der Verfolgte gemäß den Völkerrechtsnormen alle Verteidigungsmöglichkeiten einschließlich anwaltlichen Beistands in der russischen Föderation gewährt würden. Er werde keiner Folter und keiner grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung unterworfen (Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie entsprechende Konventionen der Organisation der Vereinten Nationen, des Europarats und dazugehörige Protokolle). Ferner sichert die Generalstaatsanwaltschaft der russischen Föderation zu, dass das Auslieferungsersuchen nicht dem Zwecke der politischen Verfolgung oder Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Volkszugehörigkeit oder der politischen Überzeugung des Verfolgten diene. Zuletzt enthält das Ersuchen die Zusicherung, dass die Unterbringung des Verfolgten im Falle seiner Auslieferung an Russland in einer Haftanstalt erfolge, die den Anforderungen der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und der Europäischen Strafvollzugsvorschriften vom 11. Januar 2006 entsprechen und dass ihn Mitarbeiter des Konsulardienstes der Deutschen Botschaft in Russland ihn jederzeit zwecks Kontrolle der Einhaltung der in dem Auslieferungsersuchen aufgeführten Zusicherungen besuchen dürften. Das Bundesamt für Justiz hat in einem vom Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein veranlassten Schreiben vom 21. Oktober 2014 mitgeteilt, dass im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt gegen die Durchführung eines Auslieferungsverfahrens gegen den Verfolgten keine Bedenken bestünden und offensichtliche Bewilligungshindernisse bisher nicht gesehen würden. Den Anträgen ist zu entsprechen. Der Auslieferungsverkehr mit der russischen Föderation richtet sich nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EuAÜbk) i. V. m. mit dem 2. Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zu diesem Übereinkommen. Sowohl die russische Föderation als auch die Bundesrepublik Deutschland sind Unterzeichner dieser Abkommen. Das Ersuchen ist auf dem vorgeschriebenen diplomatischen Weg übermittelt worden. Es enthält alle gemäß Art. 12 Abs. 2 EuAÜbk erforderlichen Unterlagen sowie den Wortlaut der anwendbaren Gesetzesbestimmungen.

Die dem Verfolgten zur Last gelegte Tat ist gemäß Art. 2 Abs. 1 EuAÜbk auslieferungsfähig. Sie ist sowohl nach dem Recht der russischen Föderation als auch nach deutschem Recht strafbar und im Höchstmaß mit einer Strafe von mindestens einem Jahr bedroht. Veranlassung zu einer Tatverdachtsprüfung bietet das Vorbringen des Verfolgten nicht. Im Auslieferungsverfahren nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen findet eine Prüfung des hinreichenden Tatverdachts nach § 10 Abs. 2 IRG grundsätzlich nicht statt, sondern es wird in den Auslieferungsunterlagen mitgeteilte Sachverhalt als zutreffend unterstellt (vgl. BVerfG, Urteil vom 4. Mai 1982 – 1 BvR 1457/81 – zitiert nach juris). Zu den Vertragsstaaten, die grundsätzlich nur eine formelle Prüfung vornehmen, gehört die Bundesrepublik Deutschland. Das deutsche Auslieferungsverfahren ist kein Strafverfahren, sondern lediglich ein Verfahren zur Unterstützung einer ausländischen Strafverfolgung. Es überlässt deshalb jedenfalls im vertraglichen Auslieferungsverkehr die Prüfung des Tatverdachts dem ausländischen Verfahren und überträgt dem inländischen Richter, der über die Zulässigkeit der Auslieferung zur Strafverfolgung zu befinden hat, nur die Prüfung der in den Auslieferungsbestimmungen geschaffenen formellen Sicherungen gegen eine unzulässige Unterstützung des ausländischen Verfahrens (KG Beschluss vom 20. Januar 2014 – (4) 151 AuslA 184/13 (311/13) – mwN, zitiert nach juris). Dem deutschen Richter ist es deshalb grundsätzlich verwehrt, bei seiner Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung nach dem EuAÜbk eine Prüfung des Tatverdachts vorzunehmen. Eine solche Prüfung ist nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen, nämlich dann zulässig und geboten, wenn und soweit hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der ersuchende Staat seinen Anspruch auf Auslieferung missbräuchlich geltend macht, oder die besonderen Umstände des Falles befürchten lassen, dass der Verfolgte im Falle seiner Auslieferung einem Verfahren ausgesetzt wäre, das gegen unabdingbare, von allen Rechtsstaaten anerkannte Grundsätze und damit gegen den völkerrechtlich verbindlichen Mindeststandard im Sinne des Art. 25 GG verstoßen würde, und die Tatverdachtsprüfung darüber Aufschluss geben kann (KG aaO, mwN). Völkerrechtliche Mindeststandards können etwa dann verletzt sein, wenn im Strafverfahren eine Aussage als Beweis verwendet wird, die unter Folter erpresst wurde (vgl. BVerfG NStZ-RR 2006, 149, 150 mwN). Solche hinreichenden Anhaltspunkte im Sinne der dargestellten Rechtsgrundsätze liegen hier nicht vor. Allein das Behaupten derartiger Aspekte durch den Verfolgten löst die grundsätzlich ausgeschlossene Überprüfung nicht aus. Der Alibibeweis dahingehend, dass der Verfolgte sich zur Tatzeit nicht in Syrien, sondern in der Türkei aufgehalten habe, ist grundsätzlich ausgeschlossen und wäre nur dann zulässig, wenn durch sichere, im ersuchten Staat (Deutschland) auf der Hand liegende Umstände eine

Täterschaft des Verfolgten ausgeschlossen ist. So liegt es etwa, wenn feststeht, dass sich der Verfolgte zur Tatzeit in Deutschland in Haft befunden hat. Zulassen sind lediglich unverzügliche Alibibeweise durch solche präsenten Beweismittel, die keiner speziellen Beweiswürdigung bedürfen, sondern für sich allein die Unschuld des Verfolgten ergeben. Dies folgt aus der Arbeitsteilung zwischen den Staaten im Auslieferungsverkehr. Über § 10 Abs. 2 IRG soll nicht etwa die Hauptverhandlung vom ersuchenden in den ersuchten Staat verlagert werden. Kriterium für das Fehlen eines besonderen Umstandes im Sinne des § 10 Abs. 2 IRG ist deshalb, ob das Oberlandesgericht seinerseits auf Rechtshilfe angewiesen wäre, um die Behauptungen des Verfolgten beweismäßig überprüfen zu können (vgl. Lagodny/Schomburg/Hackner in Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 5. Auflage, § 10 IRG Rn. 45; KG aaO). Der Zulässigkeit der Auslieferung steht auch § 8 IRG nicht entgegen, da die russischen Behörden völkerrechtlich verbindlich zugesichert haben, ihn entsprechend Art. 3 der von ihnen unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten keiner Folter oder einer anderen menschenrechtswidrigen Behandlung zu unterwerfen. Sonstige Auslieferungshindernisse nach § 73 S. 2 IRG liegen unter Berücksichtigung der maßgeblichen Rechtsgrundsätze (vgl. BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 9. Dezember 2008 – zitiert nach juris) jedenfalls angesichts der von der russischen Föderation im vorliegenden Fall abgegebenen, völkerrechtlich verbindlichen Zusagen ebenfalls nicht vor. Es sind keine Umstände vorgetragen oder sonst ersichtlich, die die Annahme zuließen, die russische Föderation würde sich an die völkerrechtlich verbindlichen Zusagen nicht halten. Zudem hat der Senat die Erwartung, dass die Behandlung des Verfolgten in der russischen Föderation von der Bundesregierung besonders beobachtet wird und daher in diesem konkreten Falle – unabhängig von dem von dem Beistand des Verfolgten geäußerten generellen Bedenken im Bezug auf das völkerrechtliche Verhalten der russischen Föderation – gewährleistet ist. Die Anträge des Verfolgten auf Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls bzw. Haftverschonung sind zurückzuweisen. Es besteht nach wie vor der Haftgrund des § 15 IRG. Der Verfolgte hat in Russland mit einer erheblichen Freiheitsstrafe zu rechnen und hat sich dem dortigen Strafverfahren entzogen. Es ist daher nicht zu erwarten, dass er sich auch ohne Anordnung der Auslieferungshaft dem Auslieferungsverfahren stellen wird.

Auf den Asylantrag beziehungsweise einen möglichen Anspruch des Verfolgten auf Asyl ging das Oberlandesgericht nicht ein. Gegen diesen Beschluss des OLG Schleswig vom 20.1.2015 wendet sich der Verfolgte im Wege der Verfassungsbeschwerde mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Der Beschwerdeführer sieht sich durch den angefochtenen Beschluss in seinen Grundrechten aus Art. 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Satz 2, Art. 3 Abs. 3, Art. 4 Abs. 1 und Art. 16a Abs. 1 GG verletzt.

Zur Begründung trägt er unter anderem vor, sich als gläubiger Moslem den Risiken, die in seiner Heimat für Glaubensbrüder bestanden hätten und noch bestünden, entzogen und in Deutschland im Hinblick auf die Verfolgung durch die russischen Behörden einen Asylantrag gestellt zu haben. Die Behauptung des russischen Geheimdienstes, dass er sich in einem Camp in Syrien habe ausbilden lassen, sei Teil dieser Verfolgung. Strenggläubige Menschen, die unabhängig von ihrem Verhältnis zum Terrorismus von staatlicher Verfolgung aufgrund ihres religiösen Bekenntnisses bedroht seien, seien im Zweifel asylberechtigt. Der II. Senat (3. Kammer) des BVerfG hat mit Beschluss vom 9.4.2015 den angefochtenen Beschluss teilweise aufgehoben, soweit er die Auslieferung des Verfolgten für zulässig erklärt und das Verfahren an das OLG Schleswig zurückverwies. Soweit mit dem angefochtenen Beschluss die Fortdauer der Auslieferungshaft anordnet worden ist, hat der Senat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

### Aus den Gründen

1. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung richtet, ist sie zur Entscheidung anzunehmen, weil dies zur Durchsetzung des Grundrechts des Beschwerdeführers aus Art. 16a Abs. 1 GG angezeigt ist (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Der Verfassungsbeschwerde ist insoweit durch die Kammer stattzugeben, da die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen durch das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden sind und die zulässige Verfassungsbeschwerde offensichtlich begründet ist (§ 93b Satz 1 i.V.m. § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG). Die angegriffene Entscheidung verletzt, soweit sie seine Auslieferung für zulässig erklärt hat, den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 16a Abs. 1 GG.

a) Gemäß Art. 16a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung setzt voraus, dass sie aus Gründen erfolgt, die allein in der politischen Überzeugung des Betroffenen, seiner religiösen Grundentscheidung oder in für ihn unverfügbaren Merkmalen liegen, die sein Anderssein prägen

(vgl. BVerfGE 80, 315 <333>; 94, 49 <103>),

sogenannte asylherbliche Merkmale. Art. 16a Abs. 1 GG gewährt jedem politisch Verfolgten, der Zuflucht in der Bundesrepublik Deutschland sucht, unabhängig davon, ob ihm eine Straftat vorgeworfen wird, Asyl und damit auch Schutz vor Auslieferung

(vgl. BVerfGE 60, 348 <359>).

Er schützt dabei nicht nur das materielle Asylrecht politisch Verfolgter; zur Sicherung seines materiellen Gehalts kommt

der Norm auch verfahrensrechtliche Bedeutung zu

(vgl. BVerfGE 52, 391 <407>; 63, 215 <225>).

Für Auslieferungssachen folgt daraus eine Verpflichtung der zuständigen Stellen, soweit Anhaltspunkte für eine politische Verfolgung des Auszuliefernden bestehen

(vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 29. Mai 1996 – 2 BvR 66/96 –, juris, Rn. 17),

auch bei der Prüfung von § 6 Abs. 2 IRG oder entsprechender auslieferungsvertraglicher Regelungen (z.B. Art. 3 Nr. 2 Eu-ALÜbK) eigenständig zu prüfen, ob dem Betroffenen im Fall seiner Auslieferung politische Verfolgung droht.

Soweit ernstliche Gründe für die Annahme einer politischen Verfolgung sprechen, hat das Oberlandesgericht, um eine Vereitelung eines möglicherweise bestehenden Asylanspruchs zu vermeiden, die Auslieferung daher für unzulässig zu erklären. Die Voraussetzungen politischer Verfolgung hat es insoweit unabhängig von der Entscheidung im Asylverfahren zu prüfen, ohne dass dessen Ausgang abgewartet werden muss. Die Notwendigkeit zu einer in dieser Weise eigenständigen Prüfung des Asylanspruchs durch das Oberlandesgericht ergibt sich nicht nur aus § 6 Abs. 2 IRG und entsprechenden auslieferungsvertraglichen Vorschriften sowie aus § 6 AsylVfG, der die Entscheidung über den Asylantrag für alle Angelegenheiten für verbindlich erklärt, in denen die Anerkennung als Asylberechtigter rechtserheblich ist, das Auslieferungsverfahren davon jedoch ausnimmt. Sie ergibt sich auch aus den norminternen Direktiven von Art. 16a Abs. 1 GG

(vgl. allgemein BVerfGE 52, 391 <400>; 60, 348 <357 f.>; 63, 215 <227>; 64, 46 <65>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats [Vorprüfungsausschuss] vom 1. Februar 1983 – 2 BvR 140/83 –, NVwZ 1983, S. 734 <735>).

Um der Bedeutung von Art. 16a Abs. 1 GG gerecht zu werden, muss das Oberlandesgericht daher bei entsprechenden Anhaltspunkten – wie die Verwaltungsgerichte im Asylverfahren – vor der Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung die ihm möglichen Ermittlungen zur Aufklärung einer behaupteten Gefahr politischer Verfolgung des Betroffenen veranlassen

(vgl. BVerfGE 52, 391 <407>; 63, 215 <225>; 64, 46 <59, 65>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 29. Mai 1996 – 2 BvR 66/96 –, juris, Rn. 17).

Hierzu sind regelmäßig die Akten des Asylverfahrens beizuziehen, es sei denn, es steht zum Beispiel aufgrund des Vortrags des Auszuliefernden fest, dass sich daraus keine neuen Erkenntnisse ergeben.

b) Diesen Anforderungen wird die angegriffene Entscheidung nicht gerecht. Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hat bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung Bedeutung und Tragweite von Art. 16a Abs. 1 GG grundsätzlich verkannt und den Beschwerdeführer dadurch in diesem Grundrecht verletzt

(vgl. BVerfGE 82, 286 <299>).

aa) Obwohl das Oberlandesgericht ausweislich der Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft Kenntnis vom Asylantrag des Beschwerdeführers hatte und dessen Vorbringen im Auslieferungsverfahren deutliche Anhaltspunkte für einen möglicherweise bestehenden Asylanspruch zu entnehmen sind, hat es sich mit einem der Auslieferung möglicherweise gegenläufigen Recht des Beschwerdeführers aus Art. 16a Abs. 1 GG nicht auseinandergesetzt. Es hat vor Erlass der hier angegriffenen Entscheidung weder die Akten des vom Beschwerdeführer betriebenen Asylverfahrens beigezogen, noch sich in sonstiger Weise, zum Beispiel durch entsprechende Rückfrage beim Beschwerdeführer, Kenntnis vom konkreten Inhalt dieser Akten verschafft, um einen möglicherweise bestehenden Anspruch des Beschwerdeführers aus Art. 16a Abs. 1 GG und damit ein Auslieferungshindernis prüfen zu können. Weder der angegriffenen Entscheidung noch der vorgelegten Gerichtsakte lässt sich entnehmen, dass das Oberlandesgericht die Einwirkung des Art. 16a Abs. 1 GG auf das Auslieferungsverfahren überhaupt erkannt hat. Dies wiegt umso schwerer, als sich eine Befassung mit dieser Frage im vorliegenden Fall aufgedrängt hätte, da der dem Vorbringen des Beschwerdeführers möglicherweise zu entnehmende Asylgrund, die po-

litische Verfolgung aufgrund seines religiösen Bekenntnisses, in engem Zusammenhang mit dem vom ersuchenden Staat geltend gemachten Auslieferungsgrund steht.

bb) Das Oberlandesgericht war der Prüfung eines Anspruchs auf Asyl gemäß Art. 16a Abs. 1 GG auch nicht deshalb enthoben, weil die Russische Föderation zugesichert hat, dass das Auslieferungersuchen nicht dem Zweck der politischen Verfolgung oder der Verfolgung wegen Rasse, Religion, Volkszugehörigkeit oder politischer Überzeugung diene und der Beschwerdeführer nur wegen derjenigen Straftat strafrechtlich verfolgt werde, derentwegen um Auslieferung ersucht werde. Zwar sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom ersuchenden Staat im Auslieferungsverkehr gegebene völkerrechtlich verbindliche Zusicherungen geeignet, etwaige Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Auslieferung auszuräumen, sofern nicht im Einzelfall zu erwarten ist, dass die Zusicherung nicht eingehalten wird

(vgl. BVerfGE 63, 215 <224>; 109, 38 <62>; BVerfGK 2, 165 <172 f.>; 3, 159 <165>; 6, 13 <19>; 6, 334 <343>; 13, 128 <136>; 13, 557 <561>; 14, 372 <377 f.>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 20. Dezember 2007 – 2 BvQ 51/07 –, juris, Rn. 27 f.);

auch ist die Zusicherung der Spezialität der Strafverfolgung in der Regel als ausreichende Garantie gegen eine drohende politische Verfolgung des Auszuliefernden anzusehen

(vgl. BVerfGE 15, 249 <251 f.>; 38, 398 <402>; 60, 348 <358>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 9. November 2000 – 2 BvR 1560/00 –, NJW 2001, S. 3111 <3112>).

Eine Zusicherung entbindet jedoch nicht von der Pflicht, sich zumindest Kenntnis vom Inhalt der Akten des Asylverfahrens zu verschaffen. Diese Akten werden gerade im Interesse und zur Prüfung des Asylanspruchs des jeweils Betroffenen angelegt und sollen daher im Sinne der verfahrensrechtlichen Dimension von Art. 16a Abs. 1 GG der Prüfung des Anspruchs auf Asyl – unabhängig davon, in welchem Verfahren diese erfolgt – auch tatsächlich zugrunde gelegt werden. Durch die Pflicht zur Berücksichtigung des Inhalts der Asylverfahrensakten auch im Auslieferungsverfahren wird sichergestellt, dass der gesamte, vor staatlichen Stellen gemachte Vortrag des Asylbewerbers zu seinem Asylanspruch und alle seinen Asylanspruch betreffenden, bereits erfolgten Sachverhaltsermittlungen bei der Prüfung des Asylanspruchs berücksichtigt werden. Aus dem Inhalt der Asylverfahrensakten können sich insbesondere auch Anhaltspunkte dafür ergeben, dass im Einzelfall die Einhaltung erfolgter Zusicherungen nicht zu erwarten ist und daher vermeintlich nicht näher zu prüfende Auslieferungshindernisse, zum Beispiel gemäß § 6 Abs. 2 IRG oder entsprechenden auslieferungsvertraglichen Vorschriften, doch eingehend geprüft werden müssen.

2. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen die Anordnung der Fortdauer der Auslieferungshaft richtet, kommt ihr weder grundsätzliche Bedeutung zu noch ist ihre Annahme zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt (§ 93a Abs. 2 BVerfGG); insoweit wird die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen (§ 93b Satz 1 BVerfGG).

a) Dass das Oberlandesgericht Bedeutung und Tragweite von Art. 16a Abs. 1 GG bei der Prüfung von Auslieferungshindernissen verkannt hat, führt nicht automatisch auch zur Verfassungswidrigkeit der Fortdauer der Auslieferungshaft. Ihr Zweck, die Sicherung des Auslieferungsverfahrens und die Ermöglichung der Durchführung der Auslieferung, kann es zulassen, die Auslieferungshaft grundsätzlich bereits dann anordnen und fort dauern lassen zu können, wenn festgestellt werden kann, dass die Voraussetzungen für eine Auslieferung gegeben sein können, auch wenn dies noch nicht abschließend geklärt ist und die abschließende Klärung erst im weiteren Auslieferungsverfahren erfolgen kann. Dies ergibt sich einfachrechtlich aus § 15 Abs. 2 IRG, der verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist

(vgl. BVerfGE 61, 28 <32> zu der entsprechenden Vorschrift des § 10 des zur Zeit der Entscheidung noch einschlägigen Deutschen Auslieferungsgesetzes – DAG).

Mit Blick auf Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG und das ihm innewohnende Gebot größtmöglicher Verfahrensbeschleunigung so-

wie die Verhältnismäßigkeit der Auslieferungshaft können mit zunehmender Dauer der Auslieferungshaft strengere Voraussetzungen für ihre Fortdauer beziehungsweise ihren Vollzug gelten

(vgl. BVerfGE 61, 28 <34 ff.>).

b) Nach den bisherigen Erkenntnissen des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts und dem Vortrag des Beschwerdeführers ist offen, ob dem Beschwerdeführer ein Anspruch auf Asyl zukommt oder seiner Auslieferung ein sonstiges Auslieferungshindernis entgegensteht. Dies kann im weiteren Auslieferungsverfahren durch die Beiziehung und Auswertung der Asylverfahrensakten geklärt werden. Die Anordnung der Fortdauer der Auslieferungshaft verstößt daher angesichts der Schwere des Tatvorwurfs und der bisherigen Dauer des Auslieferungsverfahrens jedenfalls derzeit nicht gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG.

Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 93d Satz 3 BVerfGG).

3. Durch die Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

(vgl. BVerfGE 7, 99 <109>).

4. Dem Beschwerdeführer sind die durch das Verfahren entstandenen notwendigen Auslagen zur Hälfte zu erstatten (§ 34a Abs. 2 und 3 BVerfGG), weil sein Rechtsschutzbegehren nur zum Teil erfolgreich war.